



## MERKBLATT

### *Pauschalen im Programm*

### ***Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 - „Gründen in Brandenburg (GiB)“***

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen der Richtlinie erläutert.

### **Projekt Schule mit Unternehmergeist**

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die projektbezogenen direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden,
- b) für den Fall der Zuweisung von Lehrkräften des Landes Brandenburg an das Projekt die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 pauschalierten Personalausgaben in Höhe von 2.724 EUR je für ein Schuljahr zugewiesene Lehrerwochenstunde (LWS) und
- c) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 22,5 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach den Buchstaben a) und b).

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

Zusätzlich umfassen die direkten Personalausgaben auch die pauschalierten Personalausgaben je Lehrerwochenstunde, sofern Lehrkräfte des Landes Brandenburg an das Projekt zugewiesen worden sind.

Folgende VKO werden genutzt:

Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 für den Fall der Zuweisung von Lehrkräften des Landes Brandenburg an das Projekt

Die **Standerinheit Lehrerwochenstunde** (LWS) ist ein Maß für die Personalausgaben, die während eines Schuljahres zur Durchführung einer Schulstunde (45 Minuten) einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit je Unterrichtswoche anfallen.

Ausgehend von durchschnittlichen Jahrespersonalausgaben i. H. v. 68.100 EUR für eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung von 25 Lehrerwochenstunden wurden für eine auf das Schuljahr bezogene LWS (Standerinheit) pauschalierte Personalausgaben i. H. v. 2.724 EUR festgelegt. Dieser Wert gilt für angestellte und für beamtete Lehrkräfte des Landes Brandenburg gleichermaßen. Er ist unabhängig von der jeweiligen Schulform sowie unabhängig von

einer höheren oder einer geringeren Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Lehrkraft anzuwenden. Die förderfähigen Personalausgaben für eine Lehrkraft sind auf 68.100 EUR pro Jahr begrenzt.

Die Standardeinheit kann anteilig berücksichtigt werden. Ein Bruchteil ist eine einzelne LWS, d. h. eine Schulstunde von 45 Minuten. Die ihr zugeordneten Ausgaben betragen 68,10 EUR.

#### Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 22,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für

- die Geschäftsleitung und die allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Betriebsumlagen U1, U2 und U3 einschließlich der Beiträge für das Projektpersonal;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung von Räumlichkeiten des Projektpersonals;
- projektbezogene Dienstreisen und Veranstaltungen;
- Leistungen Dritter zur unmittelbaren Projektdurchführung;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

#### **Regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte, Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte, Hochschulprojekte**

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängerin,
- b) die direkten Sachausgaben
  - für externe Leistungserbringer nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe c) der Richtlinie bzw. nach Nummer II.3.1.1. Buchstabe c) bzw. nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe a) bis d)
  - ausschließlich für II.3 der Richtlinie: für projektbezogene Veranstaltungen
- c) für die indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a).

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** nach a) umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängerin. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen

Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

Folgende VKO wird genutzt:

#### Pauschale für indirekten Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach a) werden **alle indirekten Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Der so ermittelte Betrag deckt alle förderfähigen indirekten Ausgaben ab, die über die oben beschriebenen Ausgabenpositionen hinaus entstehen. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängenden gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für

- anteilige Personalausgaben sowie projektbezogene Dienstreisen für Geschäftsführung sowie allgemeine und Projektverwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine und Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden;
- anteilige Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen und der Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften, Schutzbekleidungen;
- Ausstattungsgegenstände;
- Ausgaben für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten indirekten Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

#### **Zielgruppenspezifische Begleitprojekte**

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden, und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a).

Die förderfähigen **direkten Personalausgaben** nach a) umfassen die mit der unmittelbaren Projektdurchführung verbundenen Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem detailliert abzurechnenden Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen für die Projektleitung und für die Projektmitarbeitenden.

Folgende VKO wird genutzt:

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt.

Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierter Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 bzw. U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale erfasst sind insbesondere die Ausgaben für

- die Geschäftsleitung und die allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Betriebsumlagen U1, U2 und U3 einschließlich der Beiträge für das Projektpersonal;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung von Räumlichkeiten des Projektpersonals;
- projektbezogene Dienstreisen und Veranstaltungen;
- Leistungen Dritter zur unmittelbaren Projektdurchführung;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;
- projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.